

Der Hauptwahlvorstand  
beim Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Dortustraße 36  
14467 Potsdam

Potsdam, 15.02.2022

Tel.: 0331/866-4680

Fax: 0331/866-4683

hpr.mwfk@mwfk.brandenburg.de

**Ausgehängt am 21.03.2022  
bis zum Abschluss  
der Stimmabgabe.  
Abgenommen am ...**

### **Wahlausschreiben für die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung**

Gemäß § 83 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG Bbg) ist im Geschäftsbereich des MWFK eine Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung zu wählen.

Im Geschäftsbereich des MWFK sind über 50 Auszubildende wahlberechtigt. Die zu wählende Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung besteht daher aus **5 Mitgliedern** (§ 79 PersVG Bbg).

Die jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Beschäftigte in der beruflichen Ausbildung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen ihre Vertreter in gemeinsamer Wahl.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Auszubildenden berücksichtigt werden.

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Wahlberechtigte Auszubildende:

Gesamt: 77	49 weibliche	28 männliche
	63,64 %	36,36 %

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Einen Abdruck des Wählerverzeichnisses legen der Hauptwahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände für ihren jeweiligen Bereich aus.

Das Wählerverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG Bbg) können dort bis zum Ende der Stimmabgabe von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet über die Einsprüche.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen. **Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 08.04.2022 12:00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge für die Auszubildendenstufenvertretung, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten unterzeichnet sein<sup>1)</sup>. **4 Unterzeichner** sind erforderlich.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 PersVG Bbg).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

<sup>1)</sup> § 9 Abs. 3 WO-PersVG

Jeder wahlberechtigte Auszubildende darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Auszubildende kann für die Auszubildendenstufenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.  
Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Stimmabgabe findet statt vom 02.05.-05.05.2022

**Weitere Angaben zu Ort und Zeit der Stimmabgabe sind den Aushängen der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Sie erhalten vom örtlichen Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG Bbg).

Die Stimmenauszählung ist öffentlich. **Ort und Zeit der Stimmenauszählung sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**

Das Wahlergebnis für den Geschäftsbereich wird durch den Hauptwahlvorstand am 06. Mai von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr im MWFK, Raum 326, festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 21.03.2022

Vorsitzender  
  
Unterschrift

  
Unterschrift

  
Unterschrift

  
Unterschrift

  
Unterschrift